Der Rechtsschutz
auf dem Gebiete des Zollwesens.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät

der

K. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Anton Wenig

aus München,

Zollinspektor in der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu München.

Approbiert am 30. Mai 1911.

München 1911.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

36

Der Rechtsschutz
auf dem Gebiete des Zollwesens.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät

der

K. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Anton Wenig

aus München,

Zollinspektor in der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu München.

Approbiert am 30. Mai 1911.

München 1911.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Referent:

Kgl. Universitätsprofessor Dr. Karl Rieker.

Meinen lieben Söhnen

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0096

Verzeichnis der benützten Literatur und der Abkürzungen.

A.W.V. = Amtliches Warenverzeichnis zum Zolltarif von 1902.

v. Aufsess = Die Zölle und Steuern etc. des Deutschen Reiches von Otto Freiherrn v. Aufsess, herausgegeben von K. Wiesinger, 5. Aufl. 1900.

Dronke = Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 von Dr. jur. K. Dronke, 1910.

Hänel = Deutsches Staatsrecht von A. Hänel, 1892.

Havenstein = Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches von P. Havenstein, 1906.

Kunkel = Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern. Begründet von Oberzolldirektor Kunkel, seit 1901; nunmehr herausgegeben von Dr. E. Trautvetter.

Laband, Fin.R. = Finanzrecht des Deutschen Reiches, Annalen 1873.

Laband, RStR. = Das Staatsrecht des Deutschen Reiches von P. Laband, 4. Aufl. 1901.

Mayer O. = Deutsches Verwaltungsrecht von O. Mayer, 1895.

Meyer G. = Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von G. Meyer, 1885.

R.G.St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R.G.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

R.V. = Reichsverfassung.

Sarwey = Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege von V. Sarwey, 1880.

v. Seydel = Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich von M. v. Seydel, 2. Aufl. 1897.

St.P.O. = Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877.

V.Z.G. = Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

Wiesinger = Vereinszollgesetz von K. Wiesinger, 1896.

Z.P.O. = Reichszivilprozessordnung in der Form von 1910.

Z.T. = Deutscher Zolltarif vom 25. Dezember 1902.

Z.T.G. = Deutsches Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

Einleitung.

Seite

§ 1: Begriff der Zölle, der Zollpflichtigkeit und des Zollwesens 1

§ 2: Geschichtlicher Rückblick und Quellen des geltenden Rechts 3

§ 3: Inhalt und Begrenzung der Aufgabe 6

II. Kapitel.

Die Zollstreitsachen im allgemeinen.

§ 4: Einteilung 7

III. Kapitel.

Zolltarifstreitigkeiten.

§ 5: Begriff und Wirkung 8

§ 6: Dermaliger Rechtsschutz 9

§ 7: Ergebnislose Vorschläge des Reichstags zur Verbesserung des Rechtschutzes 11

§ 8: Vorbeugender Rechtsschutz. Tarifauskunftsstellen 12

§ 9: Weitere Massnahmen zwecks einheitlicher Tarifierung 14

§ 10: Beschränkte Wirkung der Tarifauskünfte . . . 15

§ 11: Anderweite Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes 16

§ 12: Ansicht des Verfassers 19

IV. Kapitel.

Zollrechtsstreitigkeiten.

§ 13: Begriff und Uebersicht 23

§ 14: Rechtsschutz in Zollrechtsstreitigkeiten 25

V. Kapitel.

Zollbegünstigungsstreitigkeiten.

§ 15: Begriff und Uebersicht 28

§ 16: Rechtsschutz in Zollbegünstigungsstreitigkeiten . 30

VI. Kapitel.

Schlussergebnis.

§ 17: Schlussergebnis 31

I. Kapitel.

Einleitung.

§ 1.

Begriff der Zölle, der Zollpflichtigkeit und des Zollwesens.

Unter Zöllen im weitesten Sinne des Wortes versteht man Abgaben, welche von Personen oder Sachen bei der Beschreitung gewisser Oertlichkeiten oder bei dem Gebrauch bestimmter, Handel und Verkehr erleichternder Einrichtungen erhoben werden. Es fallen also hierunter sowohl Abgaben, welche anlässlich der Ueberschreitung der Grenzen grösserer oder kleinerer politischer oder wirtschaftlicher Gebiete — des Staates, der Gemeinden, der Ortschaften u. s. w. — erhoben werden — Grenz- und Binnenzölle, Aufschläge, Oktrois, Accisen —, als auch solche, welche, wie die sogen. Pflaster- und Brückenzölle u. s. w., richtiger als Gebühren zu bezeichnen wären.

Im engeren, modernen Sinne versteht man darunter ausschliesslich die „Grenzzölle", welche bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmter Waren durch ein Staatsgebiet von dem betreffenden Staat kraft seiner Hoheit, sei es aus wirtschaftlich-politischen Gründen, sei es lediglich zur Verstärkung seiner Einnahmen oder aus beiden Gründen zugleich, erhoben werden. Die Gesetzgebung der modernen Kulturstaaten, insbesondere auch des Deutschen Reiches, hat aber fast allgemein von Durchfuhr- und Ausgangszöllen Abstand genommen, so dass man gegenwärtig unter „Zöllen", wenn nichts weiter beigefügt wird, regelmässig nur mehr staatliche Eingangszölle versteht. Der einzige, im Deutschen Reich früher be-

standene Ausfuhrzoll auf Leinenlumpen (zur Papierfabrikation) ist durch Gesetz vom 7. Juli 1873 gefallen; Durchfuhrzölle sind gesetzlich ausgeschlossen (V.Z.G. § 6). In nachstehender Abhandlung sind daher unter „Zöllen“ durchgehends staatliche Eingangszölle zu verstehen.

In dem Augenblick, in welchem eine Ware über die Zollgrenze in das deutsche Zollgebiet eintritt, besteht nach den noch näher zu erörternden gesetzlichen Bestimmungen — dem Vereinszollgesetz, dem Zolltarif, dem Zolltarifgesetz und den etwa einschlägigen Handelsverträgen — die Möglichkeit, dass für sie aus dem Grunde der Grenzüberschreitung eine Abgabe zu entrichten ist. Die Ungewissheit, ob dies der Fall, erfordert eine Reihe von Massnahmen, welche verhindern sollen, dass eine mit einem solchen Zoll belastete Ware ohne dessen Entrichtung aus der Kontrolle der staatlichen Organe, denen die Erhebung obliegt, der „Zollbehörden“, entlassen, d. h. „in den freien Verkehr gesetzt“ wird. Dieser Schwebezustand, ein öffentlich-rechtlicher Zustand, in welchen die Ware durch die Tatsache der Grenzüberschreitung von selbst gelangt, macht eine Reihe von Verkehrsbeschränkungen erforderlich, welchen sie bis zur Entscheidung über die Zollfreiheit („zollfreie Ablassung“) oder bis zur Entrichtung des festgestellten Eingangszolles („Verzollung“) oder bis zum Wiederaustritt über die Zollgrenze unterliegt. Sie äussern sich in einem staatlichen Zurückbehaltungs-, Verschluss- und Begleitungsrecht (V.Z.G. §§ 14, 100), in Beschränkung des Transports auf bestimmte Zeiten (§ 21 a. a. O.), in der Gestellungspflicht beim Zollamte (§§ 36, 85 l. c.), in der Deklarationspflicht (§§ 22 ff.), in der Pflicht der offenen Darbietung zur amtlichen Untersuchung („Revision“) — § 31 —, in der Transportkontrolle (§§ 44 ff.) u. s. w. Die Zollgesetzgebungen aller Kulturstaaten nennen diesen Schwebezustand „Zollkontrollpflichtigkeit“, „Zollgebundenheit“, Verweilen im „gebundenen Verkehr“ (Laband: „Zollnexus“); die Feststellung, dass die Ware nach dem Zolltarif einem bestimmten Abgabensatz unterliegt, deren „Zollpflichtigkeit im engeren Sinn“; dass für

sie keine solche Abgabe zu entrichten ist, die „Zollfreiheit im engeren Sinn".

Im weiteren Sinn begreift man unter „Zollpflichtigkeit" auch die Kontrollpflichtigkeit, unter „Zollfreiheit" die volle Freiheit von jeder Kontrolle, so dass auch eine im engeren Sinne zollfreie Ware zollpflichtig im weiteren Sinne sein kann, so lange eben deren Zollfreiheit noch nicht amtlich festgestellt ist. (Vergl. hiezu Laband, R.St.R. Bd. IV, S. 430 ff., welcher die beiden Bezeichnungen nur im engeren Sinne auffasst.) In nachstehender Abhandlung sollen, wo nichts anderes beigefügt ist, die Begriffe „Zollpflichtigkeit" und „Zollfreiheit" im weiteren Sinne des Wortes gebraucht werden.

[Auf die bestehende Streitfrage einzugehen, ob die Zollpflicht eine dingliche, bloss auf dem Gegenstand ruhende Belastung (Laband, R.St R. Bd. IV, S. 433 ff., S. 895 ff.) oder eine persönliche Verpflichtung des Verfügungsberechtigten u. s. w. sei (Havenstein Anm. 2 zu § 13 V.Z.G., Mayer Otto Bd. I, S. 403, Meyer Georg, Bd. II, S. 314 ff.) ist hier nicht der Platz. Das V.Z.G. scheint beides anzunehmen, denn in einer Reihe von Vorschriften (§§ 13, 14, 23, 96, 101 u. s. w.) spricht es nur vom „Eigentümer", „Inhaber", „Warenempfänger", vermeidet also den Ausdruck „Zollpflichtiger", während es in § 29 Abs. 7 und § 31 diesen Ausdruck wählt.]

Die Gesamtheit der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, sowie die Einrichtungen und Anstalten, welche sich auf die Erhebung, Sicherung und Verwaltung der Zölle beziehen, bezeichnet man mit dem Ausdruck „Zollwesen".

§ 2.

Geschichtlicher Rückblick und Quellen des geltenden Rechts.

Die Ohnmacht und Zersplitterung des römischen Reiches deutscher Nation hat sich auch auf dem Gebiete des Zollwesens geltend gemacht und es mit sich gebracht, dass das Recht Zölle zu erheben, schon frühzeitig auf die Landesfürsten überging, obwohl

die Kaiser es als Regal in Anspruch nahmen. Ein Versuch Kaiser Karl V. im Jahre 1522 zur Einführung eines Reichsgrenzzolles, dessen Erträgnisse zur Unterhaltung des kaiserlichen Regiments und des Reichskammergerichts bestimmt gewesen wären, war an dem Widerstand der Städte gescheitert. Der Westphälische Friede von 1648 brachte den Territorialfürsten fast volle tatsächliche Unabhängigkeit, in deren Gefolge die grösseren, insbesondere die von Bayern, Brandenburg, Kursachsen und Oesterreich Grenzzölle für ihre Gebiete einführten. In den kleineren und kleinsten Territorien war dies aus geographischen Gründen unmöglich; es blieb hierin bei den mittelalterlichen Binnenzöllen: den Stadt-, Brücken-, Weg- u. s. w. Zöllen.

Im grossen und ganzen blieben diese Verhältnisse bis zum Ende der europäischen Kontinentalsperre im Jahre 1812 bestehen; nach deren Aufhebung warf England die gewaltigen Warenvorräte, die es während der Sperre aufgehäuft hatte, auf den deutschen Markt. Die hiedurch hervorgerufene Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, insbesondere der im grössten Masstabe betriebene Schmuggel, welcher durch die erwähnte Zersplitterung so sehr begünstigt wurde, gab den Anstoss zu Massnahmen, welche die Bildung grösserer Gebiete mit einheitlicher Zollgesetzgebung bezweckten, nämlich zu dem preussischen Zollgesetz vom 26. Mai 1818 und zum Anschluss mehrerer thüringischer Staaten sowie Mecklenburg-Schwerins an die preussische Zollverwaltung in den Jahren 1819—1826. In weiterer Folge kam es zum preussisch-hessischen Zollvereinigungsvertrag vom 14. Februar 1828, zum bayerisch-württembergischen Vertrag vom 18. Januar 1828 und endlich — nach Sprengung des zur Verhinderung weiteren Zusammenschlusses gegründeten sogen. „Mitteldeutschen Handelsvereins“ zum Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 zwischen den beiden vorgenannten Vereinen. Das letztbezeichnete Ereignis ist von welthistorischer Bedeutung geworden: war doch die wirtschaftliche Einigung der deutschen Stämme die Vorläuferin der politischen, der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches.

Nachdem sich dieser Vereinigung in kurzer Zeit noch das Königreich Sachsen und die noch abseits gestandenen thüringischen Staaten angeschlossen hatten, trat dieselbe unter dem Namen „Deutscher Zoll- und Handelsverein“ mit dem 1. Januar 1834 ins Leben. In rascher Folge gesellten sich dann noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die übrigen deutschen Staaten — mit Ausnahme Oesterreichs — bei und nach den Stürmen des Jahres 1866 wurde zwischen dem neu entstandenen „Norddeutschen Bund“, der nunmehr verfassungsgemäss (Art. 33 seiner Verfassung) „ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet“ bildete, und den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen der Vertrag vom 8. Juli 1867 „über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins“ abgeschlossen; dieser grosse Zollverein erhielt in dem „Zollbundesrat“ und dem „Zollparlament“ die zur Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten berufenen Organe. Als erste und dennoch wahrhaft reife Frucht ihrer Tätigkeit erschien das „Vereinszollgesetz“ vom 1. Juli 1869, welches, am 1. Januar 1870 in Kraft gesetzt, heute noch in unveränderter Geltung fortbesteht; trotz der Fortschritte in Handel und Verkehr sind bisher wesentliche Schwierigkeiten nicht zutage getreten — ein Beweis, wie sorgfältig und bedacht bei dessen Ausarbeitung verfahren wurde.

Mit der Gründung des Reiches ging der Zollverein im Reiche auf; nach Art. 35 Abs. 1 und 40 der Reichsverfassung hat das V.Z.G. nunmehr die Bedeutung eines Reichsgesetzes, wenn es auch bei Gründung des Reiches nicht unter jenen Gesetzen des Norddeutschen Bundes aufgeführt wurde, welche formell zu Reichsgesetzen erklärt sind (Laband, R.St.R. Bd. IV, S. 404/5).

Nach ersterer Bestimmung hat nämlich das Reich, dessen Grenzen sich mit unwesentlichen, durch die geographischen Verhältnisse erforderlich gewordenen Ausnahmen (den „Zollaus- und -Einschlüssen“, Art. 33 der R.V.) mit den Zollgrenzen decken, ausschliesslich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, welche ausser dem bereits erwähnten V.Z.G.

noch den in § 3 desselben vorgesehenen Zolltarif und das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (in Kraft getreten am 1. März 1906) sowie die zahlreichen, seit dem Jahre 1905 teils erneuerten, teils erstmalig abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge mit den ausländischen Staaten gezeitigt hat. Nicht zu vergessen als Quellen des geltenden Rechtes sind hier noch einzelne in Kraft gebliebene Bestimmungen des alten Zollkartells vom Jahre 1833 sowie Art. 5 und 11 des Friedensvertrages mit Frankreich vom 10. Mai 1871, durch welche mit diesem Staate die Meistbegünstigung vereinbart wurde; ein Uebereinkommen, das für alle späteren Handels- und Zollverträge vorbildlich wurde.

In der Hauptsache bildet nun das V.Z.G. die Quelle für das formelle, die übrigen aufgeführten Gesetze, Verträge u. s. w. die Quelle für das materielle Zollrecht, ohne dass diese Abgrenzung im einzelnen strenge durchgeführt wäre.

§ 3.

Inhalt und Begrenzung der Aufgabe.

Die Zollpflichtigkeit einer Ware bringt es mit sich, dass das Recht des Eigentümers oder dessen Stellvertreters, des Inhabers (§ 13 V.Z.G.), des Warenführers (§ 27 a. a. O.), des Spediteurs, Lagerhalters u. s. w., kurz des „Verfügungsberechtigten“, des „Zollpflichtigen“, mit dem Gut nach seinem Belieben zu verfahren, gewissen Beschränkungen unterliegt, anderseits aber auch, dass ihm das Recht zusteht, diese Beschränkungen nicht über ein gewisses, durch das Gesetz bestimmtes Mass hinaus dulden zu müssen. Aus den erwähnten Beschränkungen einerseits und aus den dem Zollpflichtigen gegen den Staat und dessen Vertreter, die Zollbehörden und Zollbeamten zustehenden Rechten anderseits ergeben sich Konflikte, die „Zollstreitsachen“, in welchen dem Zollpflichtigen bestimmte Rechtsmittel zum Schutze seiner Interessen zustehen, deren Gesamtheit mit dem Namen „Rechtsschutz auf dem Gebiete des Zollwesens“ bezeichnet wird. In vorwürfiger Arbeit soll nun versucht werden, das geltende Recht in seinen wesentlichen Bestim-

mungen darzustellen und, wo angezeigt, Vorschläge de lege ferenda zu machen. Es läge nahe, diese Betrachtung auf das gesamte Gebiet der Reichssteuern zu erstrecken; um die Arbeit aber nicht zu umfangreich zu gestalten und mit Rücksicht auf die Eigenart des Zollwesens, in welchem neben rechtlichen Gesichtspunkten auch technische Momente eine wesentliche Rolle spielen, musste sich auf dieses beschränkt werden. Endlich soll noch der Rechtsschutz auf dem Gebiete des Zollstrafwesens ausgeschlossen bleiben, welcher in den §§ 134 ff. das V.Z.G., §§ 459 ff. R.St.P.O. und in den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften u. s. w. der einzelnen Bundesstaaten seine erschöpfende Regelung gefunden hat und dessen weitere Ausgestaltung von jener der allgemeinen Strafgesetzgebung abhängig ist.

II. Kapitel.

Die Zollstreitsachen im allgemeinen.

§ 4.

Einteilung.

Die in § 3 erwähnten Zollstreitsachen lassen sich in drei Gruppen bringen:

1. Streitigkeiten über die Klassifikation, d. h. die richtige Einreihung einer zu verzollenden Ware unter eine bestimmte Nummer des Zolltarifs, bei deren Entscheidung rechtliche und technische Gesichtspunkte in gleicher Weise von Bedeutung sind und welche daher auch in der Gesetzgebung besonders hervorgehoben sind — „Zolltarifstreitigkeiten“;

2. andere Streitigkeiten, welche ausschliesslich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sind, mögen sie nun ebenfalls, wie die Tarifstreitigkeiten, unmittelbar die Vermögensrechte des Zollpflichtigen berühren oder lediglich die Verkehrsbeschränkungen betreffen, welchen die Ware wegen ihrer Zollpflichtigkeit unterworfen werden muss, hier „Zollrechtsstreitigkeiten“ genannt;

3. Streitigkeiten über die Ansprüche auf Zollerleichterungen und Befreiungen, welche bestimmte

Personen unter bestimmten Bedingungen auf Grund des Zollrechts nach pflichtgemässem Ermessen der Behörden zu gewähren sind, hier als „Zollbegünstigungsstreitigkeiten“ bezeichnet.

III. Kapitel.

Zollstreitigkeiten.

§ 5.

Begriff und Wirkung.

Die wichtigste, weil materiell einschneidenste Last, welche auf dem Zollpflichtigen ruht, ist die Pflicht zur Entrichtung des Eingangszolles auf eine tarifmässig zollpflichtige Ware. Nach §§ 3 und 4 V.Z.G. unterliegen nämlich die aus dem Zollausland eigehenden Waren dem Eingangszoll nach Massgabe des Zolltarifs, zu dessen richtiger Anwendung nach § 12 a. a. O. das „amtliche Warenverzeichnis“ dient. Zuständig zum Erlass dieses Verzeichnisses ist nach § 167 Abs. 2 V.Z.G. der Bundesrat (früher des Zollvereins, nunmehr des Deutschen Reiches). Das A.W.V. ist demnach eine, einem Gesetz gleichgestellte Rechtsverordnung, wie das Reichsgericht wiederholt, z. B. R.G.St. Bd. 25 S. 8 ausgesprochen hat. (Anderer Ansicht Laband Bd. IV, S. 433).

Soll demnach der Zoll für eine Ware festgesetzt werden, so ist dieselbe nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung im **A.W.V.** — nicht im Zolltarif — aufzusuchen und nach ersterem der dort angeführten Position des Z.T. und dem betreffenden Zollsatz zu unterstellen. Diese Vorschrift hat schon mehrfach zu dem Missstande Anlass gegeben, dass infolge — absichtlicher oder unabsichtlicher — Nichtübereinstimmung des A.W.V. mit dem Z.T. für gewisse Warengattungen höhere Zölle gefordert wurden, als die Zollpflichtigen nach dem Wortlaut des Z.T. annehmen durften. Insbesondere wurden durch möglichst enge Auslegung von Handelsvertragsbestimmungen im A.W.V. aus fiskalischen Rücksichten schon mehrfach Waren mit

den autonomen Sätzen belegt, welche nach dem auf Grund der Handelsverträge verfassten Z.T. Anspruch auf den Vertragssatz gehabt hätten. Die Anmerkung zu Nr. 204 des geltenden Zolltarifs z. B., wonach auch Schokolade mit Zusatz von Gewürzen u. s. w. sowie Milchschokolade dem Vertragssatz zu unterstellen ist, verdankt ihr Dasein einem ausdrücklichen Wunsch der Schweizer Regierung, weil nach dem vorhergehenden A.W.V. derartige Fabrikate dem autonomen anstatt dem Vertragssatze unterstellt worden waren.

Mag aber auch das A.W.V. sich in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Z.T. befinden und mag es noch so reichhaltig und ins einzelne gehend abgefasst sein, so werden doch immer wieder bei den Fortschritten in Handel und Industrie Waren auftauchen, die in ihm nicht berücksichtigt sind und deren „Tarifierung", d. i. Unterstellung unter die zutreffende Nummer des Z.T., auf Grund der Auslegung der vorhandenen Bestimmungen des A.W.V. und in deren Ermangelung des Z.T. selbst erfolgen muss. Die hieraus entspringenden, verschiedenartigen Tarifierungen der gleichen Ware bei verschiedenen Zollstellen oder sogar von verschiedenen Beamten derselben Stelle bilden daher einen ständigen Streitpunkt zwischen den Zollpflichtigen und den Zollbehörden und haben schon zu den verschiedensten Versuchen Anlass gegeben, eine einwandfreie, gleichmässige Tarifierung im ganzen Reiche zu gewährleisten. Denn nicht nur die Erhebung zu hoher Zölle bietet als ungerechtfertigte Belastung Anlass zu Widerspruch, auch die Bezahlung zu geringer Zölle wirkt auf die übrigen Zollpflichtigen, welche den zutreffenden Zollbetrag zu entrichten haben, schädigend ein, weil hiedurch die reelle Konkurrenz unmöglich gemacht wird.

§ 6.

Dermaliger Rechtsschutz in Zolltarifstreitigkeiten.

In den bezeichneten Streitigkeiten ist den Zollpflichtigen im ganzen Reiche ein einziges Rechts-

mittel an die Hand gegeben, nämlich die Beschwerde an die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle selbst betrauten, sowie deren vorgesetzten Behörden, die sogen. „Verwaltungsbeschwerde“. (V.Z.G. § 12 letzter Satz; Wiesinger S. 81, Havenstein S. 16/17, Kunkel 1901 S. 3ff).

Nach Art. 36 Abs. 1 R.V. bleibt nun die Erhebung und Verwaltung der Zölle jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebietes überlassen. Die Einrichtung der hiezu berufenen Zollbehörden ist in Art. 19 Abs. 1 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, der gemäss Art. 40 der R.V. in Kraft geblieben ist, in den Grundzügen einheitlich für sämtliche Bundesstaaten geregelt. Hienach scheiden sich die Zollbehörden:

1. In äussere „Aemter“ (Haupt- und Nebenzollämter),
2. in, diesen vorgesetzte Mittelstellen, die „Direktivbehörden“ (z. B. die Oberzolldirektionen in Preussen, die Kgl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Bayern etc.),
3. in „Landesfinanzbehörden“, das sind die Finanzministerien, welche die oberste Instanz bilden.

Demnach steht gegen eine streitige Tarifierung durch ein äusseres Amt — wozu, nebenbei bemerkt, nicht nur die Grenzämter, sondern auch die im Innern gelegenen Haupt- und Nebenzollämter gehören — dem Zollpflichtigen die Beschwerde an die Direktivbehörde und gegen deren Entscheidung in letzter Instanz an die Landesfinanzbehörde zu. Der Rechtsweg, d. h. die Berufung an die ordentlichen Gerichte, ist nach der strengen Vorschrift des § 12 V.Z.G., welche augenscheinlich mit Rücksicht auf die teilweise technische Natur der Tarifstreitigkeiten erlassen wurde, in letzteren für alle Bundesstaaten gesetzlich ausgeschlossen. (v. Aufsess S. 273, Kunkel a. a. O.)

Irrig wäre die Annahme, dass der Bundesrat auf Grund des Art. 7 Abs. 1 der R.V. eine weitere, höchste Instanz über sämtlichen Landesfinanzbehörden bilde und dass ihm hienach die endgültige Entscheidung über alle Zolltarifstreitigkeiten zustünde. Diese Ansicht wurde früher von Sarwey (S. 562 f.)

vertreten; nunmehr hat aber jene Labands (Fin.R. S. 483—486), welche von Hänel (Bd. I S. 313) und v. Seydel (S. 144/145) geteilt wird, allgemein Anerkennung gefunden. Hienach hat die erwähnte Bestimmung, wonach „der Bundesrat über Mängel beschliesst, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten etc.“, nur die Bedeutung, dass ein solcher Beschluss, mit welchem eine Verfügung einer Landesfinanzbehörde für unzutreffend erklärt wird, in Zukunft zu beachten und durchzuführen sei, nicht jedoch die Wirkung, dass die getroffene Verfügung aufgehoben wird: Die Entschliessung der Landesfinanzbehörde bleibt wirksam, sofern sie nicht freiwillig zurückgenommen wird.

§ 7.

Ergebnislose Vorschläge des Reichstages zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Tarifstreitigkeiten.

Der Umstand, dass naturgemäss — hauptsächlich infolge der technischen Schwierigkeiten — von den verschiedenen Landesfinanzbehörden in derselben Tarifstreitigkeit verschiedene Entscheidungen gefällt werden, hat schon seit langem in Handels- und Gewerbekreisen das Verlangen nach einer obersten Instanz hervorgerufen, welche berufen wäre, einheitlich, für das ganze Reichsgebiet diese Entscheidungen zu treffen. Diese Wünsche fanden warme Vertretung im Reichstag, in welchem sie sich zu den Resolutionen vom 13. Mai 1886, vom 14. Mai 1889, vom 12. Juni 1890, vom 21. Januar 1897 und vom 30. April 1898 verdichteten. (Stenogr. Ber. 1885/86 S. 513 ff.; 1443 ff.; 1888/89 S. 1718 ff.; 1890/91 S. 271 ff.; 1895/97 S. 3711 ff.; S. 4137 ff.; 1897/98 S. 2069 ff.) In diesen wurde der Bundesrat um Vorlage von Gesetzentwürfen ersucht, inhaltlich deren die schliessliche Entscheidung über Zolltarifstreitigkeiten dem Rechtsweg, dem Verwaltungsrechtsweg, Schiedsgerichten oder einem zu errichtenden Reichstarifamt zu überweisen wären. Keine dieser Resolutionen hatte einen praktischen Erfolg: Der Rechtsweg, Schiedsgerichte und der Verwaltungs-

rechtsweg wurden vom Bundesrat unter Hinweis auf § 12 V.Z.G., welcher ausdrücklich nur die Verwaltungsbeschwerde zulässt, als ungangbar erklärt, während die Errichtung eines Reichstarifamtes, nämlich einer obersten Reichsverwaltungsbehörde abgelehnt wurde, weil sie gegen die in Art. 36 Abs. 1 der R.V. gewährleistete Hoheit der einzelnen Bundesstaaten verstosse, ohne Verfassungsänderung daher nicht durchzuführen sei: Eine solche müsse aber zurzeit vermieden werden. — Hierauf wird noch unten (§ 11) zurückzukommen sein.

§ 8.

Vorbeugender Rechtsschutz. — Tarifauskunftsstellen.

Von besserem Erfolge begleitet als die in § 7 bezeichneten Vorschläge des Reichstages waren die Anträge Scipio-Goldschmidt (Session 1892/93) auf Bezeichnung oder Errichtung von „Tarifauskunftsstellen“ und insbesondere die Resolution Hammacher, Session 1895/96 (Anl. Bd. V Aktenst. Nr. 622): „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken:

1. dass für jeden nach Art. 36 der R.V. zur Erhebung und Verwaltung der Zölle berechtigten Bundesstaat eine Behörde eingesetzt werde, welche über die Höhe und Berechnung des Eingangszolles den Interessenten mit der Wirkung Auskunft erteilt, dass die auf Grund dieser Auskunft eingeführten und verzollten Waren keiner Nachverzollung wegen Irrtums der Auskunftstelle unterliegen;

2. dass unter Abänderung des § 12 des V.Z.G. vom 1. Juli 1869 die Entscheidung über Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Fall durch verwaltungsgerichtliche Behörden, bei deren Zusammensetzung Sachverständige zu berücksichtigen sind, oder durch Schiedsgerichte zu erfolgen hat.“ (v. Aufsess S. 282/283, Dronke S. 8/9.)

Beide Teile der Resolution wurden vom Reichstag angenommen, jedoch nur der erste fand beim Bundesrate Entgegenkommen und wurde ausgeführt.

In der Reichstagssession 1897/98 (Sitzungen vom 10., 11., 13., 14. Dezember 1897, 14. Februar und 30. April 1898) kam nämlich die Angelegenheit wiederholt zur Sprache und auf Grund dieser Verhandlungen erfolgte die Bundesratsvorlage Nr. 4 vom Jahre 1898: „Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten“ sowie der Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1898 (§ 33 der Protokolle; in Kraft getreten 1. April 1898, Dronke S. 34 ff.).

Nach diesem haben die Direktivbehörden der Einzelnstaaten auf Antrag der Interessenten über die Tarifierung von Waren, deren Verzollung bei einer Zollstelle des Direktivbezirks beabsichtigt ist, amtliche Auskunft mit der Wirkung zu erteilen, dass diese Auskunft solange massgebend bleibt, als sie nicht durch die Gesetzgebung, das A.W. V., durch andere öffentlich bekannt gemachte Ausführungsvorschriften oder durch eine spätere Entscheidung der Direktivbehörde selbst abgeändert wird. Die erwähnten Aenderungen besitzen auch keine rückwirkende Kraft, ausgenommen den Fall der Arglist des Zollpflichtigen.

Diese Entscheidungen sind in Wahrung der den Bundesstaaten nach Art. 36 Abs. 1 der R.V. zustehenden Hoheitsrechte nur für die der betreffenden Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden massgebend; zur tunlichsten Vermeidung und allenfallsigen Wiederausgleichung verschiedenartiger Auskünfte ist indess von jeder einzelnen durch Vermittlung des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern (Art. 36 Abs. 2 der R.V.) dem Reichsschatzamt Kenntnis zu geben. Letzteres hat dafür Sorge zu tragen, dass Verschiedenheiten in den von mehreren Direktivbehörden über die gleiche Ware erteilten Auskünften mit grösster Beschleunigung durch Vermittlung des Bundesrats und der obersten Landesfinanzbehörde, also gewissermassen auf diplomatischem Wege beseitigt werden.

§ 9.

Weitere Massnahmen zwecks einheitlicher Tarifierung.

Der Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1898 wurde späterhin als § 2 in das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (in Kraft getreten am 1. März 1906) und in die hiezu erlassenen Ausführungsvorschriften (Teil II Nr. 1 der „Anleitung für die Zollabfertigung") übernommen. (Dronke, S. 34 ff.)

Der darin gewiesene Weg ist naturgemäss ein schwerfälliger und zeitraubender und kann infolgedessen sein Ziel, tunlichst gleichzeitig im ganzen Reich eine einheitliche Tarifierung herbeizuführen, nicht vollständig erreichen. Um diesem Misstande möglichst einfach, nämlich im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung abzuhelfen, wurde von Volk (Kunkel 1901, S. 99 ff.) vorgeschlagen, dass die von den einzelnen Direktivbehörden erteilten Auskünfte sofort und gleichzeitig sämtlichen Bundesstaaten zur Kenntnis gebracht würden, welche voraussichtlich, im eigenen Interesse, die untergeordneten Amtsstellen zu gleichmässigem Verfahren anhalten würden. In Verfolgung dieser Anregung wurde vom Reichsschatzamt das „Nachrichtenblatt für Zoll- und Steuerstellen" (Verlag von Julius Springer, Berlin) herausgegeben, dessen erste Nummer am 17. April 1906 erschien und folgendes Vorwort enthält:

„Das Nachrichtenblatt wird die von den einzelnen Zollverwaltungen für ihr Gebiet getroffenen Anordnungen über die Auslegung und Anwendung des deutschen Zolltarifs zur Kenntnis aller Abfertigungsbeamten des deutschen Zollgebiets bringen. Insbesondere werden die von den obersten Landesfinanzbehörden erlassenen oder von ihnen gebilligten Tarifentscheidungen sowie der wesentliche Inhalt der amtlichen Auskünfte der Direktivbehörden in Zolltarifangelegenheiten regelmässig zum Abdruck gelangen u. s. w. Die Bekanntgabe des Inhalts erfolgt nur nachrichtlich. Eine Verpflichtung der Zollstellen zur gleichmässigen Anwendung der in anderen Verwaltungsgebieten ergangenen Entscheidungen wird durch sie nicht begründet." —

Auf diese Weise wurden die den Bundesstaaten nach Art. 36 Abs. 1 der R.-V. zustehenden Befugnisse sorgfältig gewahrt, anderseits aber ist es selbstverständlich, dass die im „Nachrichtenblatt“ veröffentlichten Tarifentscheidungen, welche auf Grund sorgfältigster technischer und rechtlicher Prüfung der betreffenden Abfertigungen ergehen, von den Zollbehörden der übrigen Bundesstaaten regelmässig beachtet werden. In den verhältnismässig wenigen Fällen, in welchen letztere anderer Ansicht als die Auskunftsstelle sind, wird auf dem Wege der Berichterstattung an die Landesfinanzbehörde und gegebenenfalls an den Bundesrat die Streitfrage zur Entscheidung gebracht.

§ 10.

Beschränkte Wirkung der Tarifauskünfte.

Die erörterten Vorkehrungen zur Vermeidung von Zolltarifstreitigkeiten haben sich so bewährt, dass letztere erheblich an Zahl und Bedeutung zurückgegangen sind; immerhin leiden sie noch an zwei Mängeln:

1. Die erteilten Auskünfte gelten, wie dargelegt, nur für den Bereich der betreffenden Direktivbehörde; auch gibt es gegen sie keine Beschwerde — Ziff. IV des Bundesratsbeschlusses —, so dass es immer noch vorkommt, dass bei grundsätzlicher Verschiedenheit der Ansichten zweier oder mehrerer Auskunftsstellen, von welchen jede von der Richtigkeit ihrer Ansicht überzeugt ist, einige Zeit hindurch — bis zu einem, die Streitfrage für die Zukunft schlichtenden Ausspruch des Bundesrats — verschieden tarifiert wird;

2. sie regeln nur die Frage der Tarifierung einer erst einzuführenden Ware, über welche die amtliche Auskunft erbeten wird oder über welche bereits eine Entscheidung getroffen wurde, nicht aber den Fall, dass die ohne amtliche Auskunft oder ohne dass ein Vorentscheid vorliegt, eingeführte Ware von der Zollbehörde nach Ansicht des Zollpflichtigen irrig oder von verschiedenen Zollstellen verschieden tarifiert wird. Insbesondere aber bleiben auch jene Fälle be-

stehen und geben zu Beschwerden Anlass, in welchen die gemäss übereinstimmender Ansicht der äusseren Zollstelle und des Verfügungsberechtigten verzollte Ware von letzterem auf Grund des bezahlten Zolles kalkuliert und abgesetzt wird, während die Nachprüfung der Abfertigung bei der Direktivbehörde eine zu niedrige Verzollung ergibt und zu einer Nacherhebung führt, welche der Zollpflichtige wegen des mittlerweile erfolgten Absatzes der Ware nicht mehr abwälzen kann.

Daher sind die Klagen über irrige und verschiedenartige Tarifierungen immer noch nicht verschwunden, wie sich unter anderem bei der „Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine Deutschlands und Oesterreich-Ungarns“ zu Nürnberg, am 30. und 31. Oktober 1908 gezeigt hat.

§ 11.

Anderweite Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Tarifstreitigkeiten.

Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes gegen irrige Tarifierungen der Gedanke auf Eröffnung des Rechtsweges, d. h. auf schliessliche Entscheidung des Streits durch die ordentlichen, nämlich die Zivilgerichte (weniger die Verwaltungsgerichte), wie derselbe nunmehr in § 17 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und § 94 des Reichsstempelgesetzes vom gleichen Datum vorgesehen ist. Dass auch im Reichstag dieser Gedanke des öfteren erörtert worden, jedoch ohne praktische Folgen geblieben ist, wurde bereits in § 7 erwähnt.

Von fachmännischer Seite ist für die Ueberweisung der endgültigen Entscheidung in Zolltarifstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte, und zwar an eigens zu errichtende „Zollkammern“ der Landgerichte am entschiedensten Boccius (Kunkel 1901, S. 2 ff., 35 ff.) eingetreten, welcher die hiefür sprechenden Gründe erschöpfend zusammengestellt hat. Er ist der Ansicht, dass Beruf und Gewohnheit der Verwaltungsbehörden nicht in der Rechtsprechung bestünde, sondern in der

Wahrung der fiskalischen Interessen, weshalb sie geneigt seien, eine dem Fiskus günstige Entscheidung der Vorinstanz aufrecht zu erhalten. Die Erledigung der Beschwerden geschehe nicht einmal in einem gesonderten Verfahren, durch welches der Oberbehörde zum Bewusstsein gebracht werde, dass sie nunmehr als Richter, nicht als Vertreter des Fiskus fungiere und daher nach Rechtsgründen, nicht im fiskalischen Interesse zu entscheiden habe. Wichtiger noch sei, dass die Zollpflichtigen in den Aussprüchen der Verwaltungsbehörden keine den gerichtlichen Urteilen gleichwertigen Rechtssprüche erblickten, sondern lediglich zum Vorteil des Fiskus dienende Verwaltungsakte, dass letztere daher der erforderlichen Autorität ermangelten und vielfach mit Geringschätzung und Misstrauen entgegengenommen würden. Es sei ein unhaltbarer Zustand, dass in diesen Streitigkeiten die Zollbehörden Richter und Partei in einer Person seien und ebenso unerträglich, dass gegen die Entschliessung der Verwaltungsbehörde keine Heilung durch die Gerichte herbeigeführt werden könne. Er verkennt dabei nicht, dass zurzeit der schon öfters beregte § 12 des V.Z.G. dem entgegensteht und dass die Zusammensetzung der Gerichte insofern eine Aenderung erfahren müsste, als auch Beisitzer mit gewerbetechnischen Kenntnissen zuzuziehen wären. Er erklärt aber ersteren eben der Aenderung für bedürftig und hält letzteres für um so unbedenklicher, als auch „vielfach die Zollbehörden in Bezug auf Kenntnis der Waren und der gewerblichen Technik hinter den berechtigten Anforderungen zurückblieben, da die Zollbeamten in der Regel eine planmässige und gründliche Ausbildung in der Warenkunde und gewerblichen Technik nicht genossen hätten u. s. w.“ Er will daher die Zolltarifstreitigkeiten vor die am Sitz der 27 Direktivbehörden befindlichen Landgerichte und zwar vor eigens zu bildende „Zollkammern“ verwiesen sehen, welche mit zwei Mitgliedern des Landgerichts, einem höheren Zollbeamten und zwei sachverständigen Handels- oder Gewerbetreibenden als „Zollrichter“ zu besetzen wären. Gegen deren Urteile solle Revision und Beschwerde, analog wie

in der Z.P.O., an das Reichsgericht zugelassen werden.

Volk (Kunkel 1901, S. 99—104) will zwischen den „Tarifauskünften", die sich auf eine erst einzuführende Ware beziehen und zwischen den eigentlichen „Tarifstreitigkeiten", die eine bereits eingeführte Ware betreffen, unterschieden wissen. Hinsichtlich der ersteren schlug er den in § 9 angegebenen Weg vor; für die letzteren will er eine Aenderung des § 12 V.Z.G. in der Richtung, dass unter Belassung des bisherigen Instanzenzuges noch eine Beschwerde an das höchste Verwaltungsgericht des betreffenden Bundesstaates zuzulassen wäre, wodurch an Stelle der obenerwähnten 27 Zollkammern bei den Landgerichten nur 14 oberste Verwaltungsgerichte Recht sprechen würden. Da aber auch hiedurch noch nicht die wünschenswerte Einheitlichkeit in der Rechtsprechung erzielt würde, denkt er daran, die letzte, für das ganze Reichsgebiet massgebende Entscheidung in Tarifstreitigkeiten einer Abteilung des Oberverwaltungsgerichtes zu Berlin zu übertragen, welches in einem besonderen Senate, der ähnlich wie die von Boccius beantragten Zollkammern zu besetzen wäre, zu entscheiden hätte.

Heidecker (S. 178/179 a. a. O.) ist überhaupt gegen die Verweisung der erwähnten Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, weil sie die sinngemässe Anwendung der Zivilprozessordnung auf dieselben zur Folge hätte. Die in letzterer mit Recht geschätzten Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit würden nicht nur lästig und wegen Gefährdung so manchen Geschäftsgeheimnisses u. s. w. als bedenklich empfunden werden, sondern auch unnütze Kosten verursachen, da die technische Untersuchung von schwierig zu tarifierenden Waren, um welche es sich regelmässig bei Tarifstreitigkeiten handelt, eine weitgehende Einvernahme von Sachverständigen aus den Kreisen der Gewerbetreibenden und Zollbeamten, auf deren Gutachten sich die Richter doch mehr oder weniger verlassen müssten, unvermeidlich machen würde. Nachdem die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1898 sich im allgemeinen

bewährt hätten und überdies der neue — inzwischen in Kraft getretene — Zolltarif durch seine weitgehende Spezialisierung die Zahl der Streitfälle erheblich vermindere, sei für den Rechtsweg ein eigentliches Bedürfnis nicht mehr anzuerkennen und es daher am besten, den gegenwärtigen Zustand, d. h. die reine Verwaltungsbeschwerde zu belassen, bis einmal unter Aenderung der entgegenstehenden Bestimmungen des V.Z.G. (§ 12) und der R.V. (Art. 36 Abs. 1) doch zur Errichtung eines Reichstarifamtes geschritten werden könnte.

§ 12.

Ansicht des Verfassers.

Die von Boccius für die Einführung des ordentlichen Rechtsweges geltend gemachten Gründe dürften dermalen als zutreffend nicht mehr zu erachten sein, in erster Linie der, dass vielfach die Zollbeamten in Bezug auf Kenntnis der Waren und der gewerblichen Technik hinter den berechtigten Anforderungen zurückblieben. Fast sämtliche Bundesstaaten fordern nunmehr von den zukünftigen, zu schwierigeren Tarifierungen berufenen Zollbeamten die Absolvierung einer vollständigen Mittelschule oder doch die Reife für die oberste Klasse derselben und ausserdem noch eine gediegene Fachbildung, welche entweder in einem Studium an einer technischen Hochschule oder an den zu diesem Zwecke bei den Direktivbehörden errichteten, mit allen Erfordernissen der Neuzeit ausgestatteten, chemischen und technischen Laboratorien erworben werden muss. Ueberdies haben sie sich durch eine langjährige Vorbereitungspraxis auf allen Gebieten des Zollwesens erst die nötige Erfahrung und Gewandtheit zu erwerben, bevor sie mit selbstständigen Abfertigungen betraut werden. Weiters befinden sich unter den höheren Zollbeamten Juristen, welche nach Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ebenfalls sich an den erwähnten Anstalten und durch weitere Praxis die erforderlichen technischen Kenntnisse erworben haben müssen, bevor sie in die für sie vorgesehenen Aemter

berufen werden. Nicht zutreffend ist daher die Ansicht, dass bei den Abfertigungen oder bei Erledigung der Beschwerden gegen vermeintlich irrige Tarifierungen die zur Entscheidung berufenen Zollbehörden ihre Aufgabe mehr in der Wahrung des fiskalischen Interesses sähen als in der Aufgabe unparteiisch nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Wirken doch bei jeder solchen Entscheidung sowohl technisch geschulte als auch solche Beamte mit, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, deren Bildung und Pflichtgefühl dafür Gewähr leistet, dass die richterliche Funktion nicht vom fiskalischen Interesse unterdrückt wird. Daher ist auch die weitere Annahme gegenstandslos geworden, dass die Zollpflichtigen den Aussprüchen der Verwaltungsbehörden mit Misstrauen gegenüberstünden; die sorgfältige Erledigung, welche die Tarifreklamationen durchgehends finden, wird allgemein anerkannt. Zuzufügen ist noch, dass die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1898 im Nachrichtenblatt veröffentlichten Tarifauskünfte bei allen Zollstellen Beachtung finden und dass, wenn je der seltene Fall eintritt, dass über die gleiche Ware verschiedene Entscheidungen vorkommen, in kürzester Frist auf dem Korrespondenzwege Uebereinstimmung herbeigeführt wird, ohne dass es zu einem Ausspruch des Bundesrats gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 der R.V. kommt. Ueberdies ist ja die Einheitlichkeit der Entscheidungen durch die Bestimmung des Art. 36 Abs. 2 der R.V. — die gegenseitige Kontrolle durch Reichsbevollmächtigte und Stationskontrolleure — gewährleistet.

Hiemit ist natürlich nicht gesagt, dass überhaupt keine Tarifstreitigkeiten mehr an den Bundesrat gelangen würden; in wichtigen Fragen ist dies nach wie vor unvermeidlich und sogar wünschenswert. Dessen Entscheidungen finden denn auch nicht nur für die Zukunft Beachtung, sondern ausnahmslos werden sie von den Landesbehörden mit rückwirkender Kraft versehen. So ist im Wege gegenseitiger Verständigung der Bundesrat tatsächlich, wenn auch nicht verfassungsgemäss, die oberste Instanz geworden, welche die Tarifstreitigkeiten in einheitlicher, für

das ganze Reichsgebiet freiwillig anerkannter Weise regelt.

Die Ansicht Volks hat für sich, dass die unteren Instanzen mit Beamten besetzt wären, welche die erforderlichen technischen und juristischen Kenntnisse besässen und daher zur selbständigen Entscheidung von Zolltarifstreitigkeiten besser befähigt wären, als die Richter an den Zivilgerichten; sie leidet aber an dem Mangel, dass durch den Ersatz von 27 Zollkammern durch 14 Verwaltungsgerichte in Bezug auf Einheitlichkeit nicht viel gewonnen wäre und dass anderseits durch die Einrichtung des von ihm gedachten obersten Verwaltungsgerichtes zu Berlin die Stellung der Verwaltungsgerichte der einzelnen Bundesstaaten herabgedrückt würde, worauf sich letztere wohl nicht einlassen würden. Dieser Antrag erscheint daher als aussichtslos.

Aus den erörterten Tatsachen, wozu noch die weiters von Heydecker zutreffend dargelegten Gründe treten, muss dessen Ansicht beigepflichtet werden, dass für die Eröffnung des Rechtsweges in Tarifstreitigkeiten zurzeit kein Bedürfnis besteht, ja dass derselbe wegen seiner Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit nur Unzufriedenheit hervorrufen würde. Es wird daher bis auf weiteres am besten bei dem bisherigen Zustande, der reinen Verwaltungsbeschwerde, zu belassen sein, was auch schon das Reichsgericht in seiner Entscheidung für Ziv.S. Bd. 5 S. 38 ff. anerkannt hat.

Eine andere Frage ist natürlich, ob durch eine weitere Ausgestaltung der Vorbildung der Zollbeamten nicht noch grössere Garantien für richtige Entscheidung der Zolltarifstreitigkeiten geschaffen werden könnten. Sie kann hier nur gestreift werden, wird aber unbedenklich zu bejahen sein. Die zukünftigen höheren, technischen Zollbeamten wären den Kreisen der absolvierten Chemiker und Technologen zu entnehmen, welche zur Ergänzung ihrer theoretischen Kenntnisse noch die nötigen juristischen und staatswirtschaftlichen Vorlesungen gehört hätten, so dass sie befähigt wären, selbständig den Fortschritten in Handel und Industrie zu folgen. Auf diese

Weise würde wohl allen berechtigten Ansprüchen Genüge geleistet, so dass gegen die Tarifentscheidungen der Zollverwaltungsbehörden die vereinzelt noch bestehenden Klagen ganz verstummen würden.

Sollte jedoch von neuem das Bedürfnis nach richterlicher Entscheidung der Zolltarifstreitigkeiten infolge unvorhersehbarer Aenderung der Verhältnisse eintreten, so könnte demselben dadurch Rechnung getragen werden, dass ungeachtet der entgegenstehenden Hindernisse, also unter entsprechender Aenderung der Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 36 Abs. 1 der R.V., sowie des § 12 des V.Z.G. an die Errichtung eines Reichstarifamtes herangetreten würde. Dieses hätte dann nicht nur im Verwaltungswege, auf Antrag, vorbeugend unanfechtbare Auskünfte in Tarifangelegenheiten zu erteilen, sondern zum Zwecke der für das ganze Reich verbindlichen Entscheidung von Tarifstreitigkeiten wäre bei demselben ein verwaltungsrechtlicher Senat zu errichten. Analog den in Art. 10 des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. August 1878 aufgezählten Streitsachen hätten dann im Verwaltungswege die Direktivbehörden in erster, die Landesfinanzbehörden in zweiter Instanz zu entscheiden und, vielleicht unter Beschränkung auf einen gewissen Streitwert, der erwähnte Senat als höchste verwaltungsrechtliche Instanz den endgültigen Richterspruch zu fällen. Dieses Verfahren hätte den Vorzug, dass in den beiden ersten Instanzen die Erledigung ohne die Formalitäten des Rechtsweges, also prompter erfolgen könnte, während die dritte Instanz mit allen Kautelen desselben umgeben wäre, dass aber alle drei Instanzen mit den vollen technischen und juristischen Kenntnissen modern vorgebildeter Zollbeamter ihre Entscheidung begründen könnten. Dass in jeder Instanz auf Antrag des Beschwerdeführers oder nach Ermessen der Behörden dem Gutachten Sachverständiger Raum gewährt werden könnte, bedarf als selbstverständlich keiner weiteren Ausführung.

Nur ein Punkt verlangt schon gegenwärtig dringend nach anderweiter Regelung, nämlich der oben unter § 10 Ziff. 2 miterwähnte Fall, dass für

eine bereits kalkulierte und abgesetzte Ware noch Zollnachforderungen erhoben werden, welche der Zollpflichtige nicht mehr auf den Käufer überwälzen kann. § 15 des V.Z.G. besagt nämlich: „Alle Nachforderungen von Zollgefällen u.s.w. verjähren binnen Jahresfrist", ohne dass eine Ausnahme zugelassen ist. Es würde der Sicherheit im Verkehrsleben und der Gerechtigkeit entsprechen, für den erwähnten Fall eine Einschränkung dieser Gesetzesbestimmung in der Richtung herbeizuführen, dass der gutgläubige Zollpflichtige gegen unverschuldete Schädigung geschützt wäre. Verfassungsrechtliche oder andere Bedenken stehen hier nicht entgegen.

IV. Kapitel.

Zollrechtsstreitigkeiten.

§ 13.

Begriff und Uebersicht.

Während, wie oben erwähnt, bei den Zolltarifstreitigkeiten die technischen Fragen eine ebenso wichtige, oft noch wichtigere Rolle als die rechtlichen Gesichtspunkte (die Auslegung der Vorschriften des Zolltarifs und des Zolltarifgesetzes) spielen, gibt es eine Reihe von Zollstreitsachen, welche sich ebenfalls auf den Zollpflichtigen ausdrücklich zustehende Rechtsansprüche gründen, bei welchen aber technische Momente nicht vorhanden sind, sondern die ausschliesslich nach juristischen Grundsätzen zu entscheiden sind. Die wichtigsten, derartigen Streitigkeiten sind folgende:

A. Nach dem Vereinszollgesetze:

Ueber die Zulässigkeit der Ein-, Aus- und Durchfuhr überhaupt (§§ 1, 2),

über die Frage, ob innere Abgaben als Binnenzölle oder Benützungsgebühren zu betrachten sind (§ 8),

über den Masstab und den Zeitpunkt der Erhebung des Zolles, insbesondere in Uebergangsperioden (§§ 9 und 11),

über die Zulässigkeit von Nebengebühren (§ 10),

über die Person des Zollpflichtigen selbst (§ 13),

über Haftung der Ware (§ 14), Verjährung des Zolles (§ 15), Begriff, Ausdehnung und Einfluss des Grenzbezirks (§ 16), über die Frage und Wirkung der gesetzlichen Tageszeit, der Zollstrasse und des erlaubten Landungsplatzes (§ 21), der generellen und speziellen Deklaration (§§ 22—27, 63, 65, 76), über den Umfang der Gestellungspflicht (§ 28), der etwa zu gewährenden Taravergütung (§ 29),

über die Obliegenheiten des Zollpflichtigen hinsichtlich der zu leistenden Handdienste (§ 31),

über die Abfertigung von Waren, über deren endgültige Bestimmung beim Grenzeingang noch keine Gewissheit besteht (§§ 33—35, 40, 44—66),

über die Frage des Zollerlasses für zugrundegegangene oder beschädigte Waren (§§ 48, 68),

über die Zollfreiheit havarierter Strandgüter (§§ 82, 117),

die Zollbehandlung der Reisenden (§ 92),

die Berechnung der Wertzölle (§ 93),

den amtlichen Warenverschluss (§§ 94—96),

den gesamten Niederlageverkehr, insbesondere über die Haftung der Zollbehörden für die hinterlegten Güter (§§ 97 ff.),

über die Zollfreiheit des Zwischenauslandsverkehrs (§ 111),

des aktiven und passiven Veredlungsverkehrs, soweit die Handelsverträge hierauf einen Rechtsanspruch einräumen (§ 115),

über die Transportkontrolle im Grenzbezirk (§§ 119—127).

B. Auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902:

Ueber die Anwendung der autonomen oder vertragsmässigen Zollsätze (§ 1), die Erhebung des Zolles vom Roh- oder Reingewicht (§ 3),

über die Zollfreiheit von Erzeugnissen eines ausländischen, zu einem inländischen Gute gehörigen Grundstückes, von gebrauchten Reisegeräten und sonstigen Gegenständen zum eigenen Gebrauch, gebrauchten Umschliessungen, Mustern, Ausstellungs- und Sammlungsgegenständen etc. (§ 6),

von Abfällen, eventuell nach Denaturierung oder Vernichtung (§ 7),

von Dienstesgegenständen ausländischer, auf deutschem Gebiet gelegener Aemter (§ 8),

über die Anwendung von Kampfzöllen (§§ 9—10),

über den Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen (§ 11).

C. Auf Grund des Zolltarifes:

Ueber die Anwendung bestimmter Tarasätze,

über den Anspruch auf bestimmte Zollerleichterungen und Befreiungen unter gewissen Bedingungen, wie z. B. bei Zucht- und Nutzvieh für Bewohner bayerischer, württembergischer und sächsischer Grenzgebiete (Nr. 103, Anm. 4), bei Verwendung gewisser Waren zu bestimmten Zwecken, eventuell nach amtlicher Denaturierung, z. B. bei Futtergerste (Nr. 3), bei Bau- und Nutzholz für Grenzbezirksbewohner (Nr. 74, Anm.), bei Talg zur Herstellung von Seife u. s. w. (Nr. 129), für fette Oele (Nr. 166 und 167), für bestimmte Weinsorten oder für Wein, der zu gewissen Zwecken (Verschneiden, Kognakbereitung) bestimmt ist (Nr. 180), für Seide und seidene Litzen zur Herstellung von Posamentierwaren (Nr. 391, 392 Anm. und Nr. 412), für Seidengaze zum Besticken (Nr. 408) u. s. w.

§ 14.

Rechtsschutz in Zollrechtsstreitigkeiten.

Ueber die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus den in § 13 beispielsweise angeführten Gesetzesbestimmungen ergeben, enthält — im Gegensatz zu dem lediglich die Tarifstreitigkeiten regelnden § 12 des V.Z.G. — weder letzteres, noch das Zolltarifgesetz, noch der Zolltarif eine Vorschrift. Da nun auch die schon wiederholt

erwähnten Vorschriften der Reichsverfassung hierüber keine weitere Bestimmung als die in § 36 Abs. 1 vorgesehene treffen, entscheidet sich insbesondere die Frage, ob in anderen Zollstreitsachen als in Tarifstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg, der Verwaltungsrechtsweg oder bloss die Verwaltungsbeschwerde zulässig ist, nach dem Landesrecht. (Laband R.St.R. Bd. 4 S. 439, Hänel Bd. 1 S. 732 bis 736.)

Demnach steht in den (hier so bezeichneten) „Zollrechtsstreitigkeiten“ nichts entgegen, dass einzelne Bundesstaaten den ordentlichen oder den Verwaltungsrechtsweg eröffnen oder hievon Abstand nehmen.

Tatsächlich herrscht nun auch in dieser Beziehung grosse Verschiedenheit; in Preussen, Bayern, Sachsen u. s. w. ist jeder Rechtsweg verschlossen, in anderen Staaten, z. B. Oldenburg, Hamburg ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, soferne irgend ein privatrechtliches Verhältnis mitwirkt, als welches in Hamburg schon die Erhebung eines zu hohen Zolles angesehen wird; in Bremen, Lübeck und Elsass-Lothringen ist er ohne jede Einschränkung offen, während Baden (Ges. vom 14. Juni 1884 betr. die Verwaltungsrechtspflege) und Württemberg (Ges. vom 16. Dezember 1876) für einzelne, ganz bestimmte Zollrechtsstreitigkeiten den Verwaltungsrechtsweg eingeführt haben.

Es bedarf nun wohl keiner weiteren Begründung, dass der Zustand, wonach über ein- und dieselbe Frage von oft einschneidendster Bedeutung einmal die Verwaltungsbehörden, ein andermal die ordentlichen oder die Verwaltungsgerichte entscheiden, zu Missständen führen muss, umsomehr, als hiefür der oft rein zufällige Umstand massgebend ist, in welchen Bundesstaat die Ware eingegangen ist oder in welchem sie (z. B. beim Anspruch auf Ausfertigung eines Einfuhrscheines) zum Ausgang abgefertigt ist: Hängt doch dieser Umstand oft von ganz unberechenbaren Möglichkeiten, z. B. Störungen des Eisenbahnverkehres ab. Es bildet daher auch in diesen Fragen der Ruf nach Einheitlichkeit des Rechtsschutzes eine ständige

Rubrik in den Forderungen der Handels- und Gewerbetreibenden. Auch in den oben (§ 7) erwähnten Reichstagsresolutionen ist er zum Ausdruck gelangt. Von Boccius (Kunkel 1901, S. 38—48), in den Reichstagsverhandlungen (1896/97, VI, S. 4137) und insbesondere in den Verhandlungen der Handelskammern (Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Berlin, XI, S. 571, 661, 666) wurde die Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges verlangt, während Volk (Kunkel 1901 S. 100 ff.) und Behr (Kunkel 1907, S. 1 u. 41 ff.) für den Verwaltungsrechtsweg eintraten.

Gegen den ordentlichen Rechtsweg sprechen nun auch hier die oben bei den Tarifstreitigkeiten aufgeführten Gründe, insbesondere die Unzweckmässigkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, sowie der Umstand, dass auch die Zollrechtsstreitigkeiten nur von Richtern entschieden werden können, welche dürch langjährige Erfahrung eine in Fleisch und Blut übergegangene Kenntnis der Zollgesetzgebung besitzen. Diese Forderung ist aber bei der anerkannten Ueberbürdung der Richter dermalen undurchführbar. Auch hier müsste das Sachverständigenwesen einen so grossen Raum einnehmen, dass sich der ordentliche Rechtsweg in seinen Ergebnissen tatsächlich nicht allzusehr von dem Verwaltungsweg unterscheiden würde.

Letzterer entspricht aber schon aus dem Grund nicht den berechtigten Ansprüchen der Zollpflichtigen, weil bei Rechtsfragen, um welche es sich hier ausschliesslich handelt, in den Kreisen des Publikums den richterlichen Entscheidungen grösseres Vertrauen entgegengebracht wird.

Es muss daher Volk und Behr zugestimmt werden, welche für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eintreten. Dieses könnte nämlich die Vorzüge des Verwaltungsweges (sachkundige Beamte) und des ordentlichen Rechtsweges (richterlicher Spruch) in folgender Weise in sich vereinigen:

Zur Entscheidung anderer (als Tarifstreitigkeiten) Zollstreitigkeiten, welche sich auf Rechtsansprüche der Beschwerdeführer gründen, werden bei den Direktivbehörden und bei den Landesfinanzbehörden verwal-

tungsrechtliche Senate gebildet, welche in erster und zweiter Instanz Recht zu sprechen haben. Der Senat der ersten Instanz wird mit drei, jener der zweiten mit fünf Mitgliedern besetzt, welche aus den Referenten über die in Frage stehenden Angelegenheiten zu entnehmen sind. Mindestens zwei, bezw. drei müssen hievon die Qualifikation zum Richteramte besitzen. Das Recht auf Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen ist dem Zollpflichtigen in weitestem Umfange zuzubilligen. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung wäre beim Reichsgericht aus höheren Zollbeamten und aus Richtern ein Zoll- und Steuersenat zu bilden, welcher als Revisionsinstanz in wichtigeren Fragen, wenn nämlich das Interesse eine bestimmte Summe erreicht oder vom Revisionsführer eine umfassendere Bedeutung der zur Entscheidung gestellten Frage nachgewiesen wird, zu entscheiden hätte. Das Kostenwesen wäre jenem der Zivilprozessordnung nachzubilden, um frivole Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte zu verhindern.

V. Kapitel.

Zollbegünstigungsstreitigkeiten.

§ 15.

Begriff und Uebersicht.

In einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen sind den Zollpflichtigen Erleichterungen und Befreiungen in Aussicht gestellt, welche entweder vom Bundesrat oder den Landeszollbehörden oder auch unter gemeinsamer Mitwirkung beider für den Fall der Erfüllung gewisser Bedingungen oder des Vorhandenseins bestimmter Tatumstände gewährt werden „können“ oder „dürfen“, auf welche also — im Gegensatz zu den Zollrechtsstreitigkeiten — kein unbedingter, gesetzlicher Anspruch der Zollpflichtigen besteht.

Selbstredend besagen die beiden Ausdrücke nicht, dass die Gewährung dieser Begünstigungen in das freie Belieben der Behörden gelegt ist, sondern bringen nur zum Ausdruck, dass auf Antrag des Zollpflichtigen das Vorhandensein der erforderlichen Tatbestände u. s. w. von den bezeichneten Behörden nach pflichtgemässem Ermessen festzustellen ist, nach bejahendem Ergebnis dieser Feststellung aber dem Zollpflichtigen ein Anspruch auf Gewährung der einschlägigen Begünstigung zusteht.

Die wichtigsten dieser bedingten Ansprüche sind folgende:

A. Auf Grund des V.Z.G.:

Der Anspruch auf Abfertigung der Ware nach bloss probeweiser Revision (§ 30), auf vollständige Befreiung von der Revision gegen das Anerbieten der Entrichtung des höchsten Zollsatzes (§ 32 Abs. 2), auf Ablassung der Schiffe im Ansageverfahren (§ 83 ff.), auf Genehmigung von Freilagern, Privatlagern und fortlaufenden Konten (§§ 107—110), auf Zollfreiheit im Mess- und Marktverkehr (§ 112), von Retourwaren und Ausstellungsgütern (§§ 113, 114), des aktiven und passiven Veredlungsverkehrs, soweit derselbe nicht durch Handelsverträge gewährleistet ist (§ 115) und des kleinen Grenzverkehrs (§ 116).

B. Auf Grund des Z.T.G.:

Der Anspruch auf ausnahmsweise Abfertigung von Waren, die nur über bestimmte Aemter eingehen dürfen, bei anderen als den vorgesehenen Ämtern (§ 4), auf Stundung der Zölle (§ 12).

C. Auf Grund des Z.T.:

Der Anspruch auf Zollbefreiung für Gewürze zur Gewinnung ätherischer Oele (Nr. 67), auf Zollerleichterung u. s. w. für Pferde (Nr. 101) und Zucht- und Nutzrinder für andere als die in § 13, C erwähnten Gebiete (Nr. 103, Anm. 1—3), auf Zollfreiheit von Nahrungs- und Genussmitteln für Bewohner des Grenzbezirkes in kleinen Mengen, insbesondere von

Fleisch, Speck, Mehl und Brot (Nr. 108, 109, 165, 198), von Mineralölen unter Verwendungskontrolle (Nr. 239).

Die Erhebung eines der erwähnten Ansprüche einerseits und die Verneinung der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen u. s. w. und infolgedessen die Versagung der erstrebten Begünstigung durch die Behörden anderseits führt zu Konflikten, für welche in vorliegender Abhandlung der Ausdruck „Zollbegünstigungsstreitigkeiten" gewählt ist.

§ 16.

Rechtsschutz in Zollbegünstigungsstreitigkeiten.

Auch über den Rechtsschutz in Zollbegünstigungsstreitigkeiten enthält die Reichsgesetzgebung keine Vorschriften, so dass hier dasselbe zutrifft, was bereits in § 14 ausgeführt wurde: Es ist den Landesregierungen überlassen, den Rechtsweg in irgend einer Form zu eröffnen oder zu versagen. Der Natur der Sache nach und gewohnheitsrechtlich hat sich aber für diese Angelegenheiten in den Bundesstaaten der reine Verwaltungsweg herausgebildet, so dass in erster Instanz die Direktiv-, in zweiter und letzter die Landesfinanzbehörden entscheiden. Wie bei allen Zollstreitsachen in jenen Staaten, in welchen kein Rechtsweg vorgesehen ist, ist aber — insbesondere in jenen Fällen, in welchen zur Gewährung der erstrebten Begünstigung oder zur Aufstellung der zu erfüllenden Bedingungen der Bundesrat gesetzlich berufen ist — dessen Anrufung gegen die Entscheidung der Landesfinanzbehörden tatsächlich möglich. Ohne eigentliche Instanz zu sein, kann er auf Grund des Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 der R.V. das eingehaltene Verfahren für richtig oder irrig erklären und für die Zukunft entsprechend Vorsorge treffen, welche Aussprüche naturgemäss in der Regel auch eine Korrektur des bisherigen Verfahrens herbeiführen.

Mit diesem Zustande wird man sich zufrieden geben können; auch sind berechtigte Beschwerden hiegegen nicht laut geworden. Die Entscheidung von

Streitigkeiten über die erwähnten Zollbegünstigungen muss eben, nachdem deren Gewährung dem pflichtgemässen Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist, auch in deren Instanzenzug erfolgen; eine oberste Instanz für das ganze Reich, um einheitliche Entscheidungen herbeizuführen, erscheint in diesen Fällen nicht erforderlich, ja nicht einmal zweckmässig, da eine Reihe von Erleichterungen u. s. w. nach volkswirtschaftlichen und geographischen Verhältnissen zu gewähren oder zu versagen ist: ein und dieselbe Vergünstigung kann in einem Bundesstaat erforderlich, in einem anderen für Handel und Gewerbe überflüssig oder sogar schädlich sein, wie dies z. B. beim Veredlungsverkehr oft klar zutage tritt.

VI. Kapitel.

§ 17.

Schlussergebnis.

Das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen ist demnach, dass der bestehende Rechtsschutz in allen Zollstreitsachen im allgemeinen für genügend zu erachten ist, dass aber, um ihn vollkommen und für das ganze Reich einheitlich zu gestalten, bei einer Aenderung der Gesetzgebung, die nach den veränderten wirtschaftlichen, technischen und Verkehrsverhältnissen doch nicht mehr allzulange auf sich warten lassen wird, der jetzige § 12 des V.Z.G. folgendermassen zu fassen wäre:

Abs. 1 Satz 1 wie bisher.

Abs. 2: „Beschwerden über die Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege von den Direktivbehörden in erster, von den Landesfinanzbehörden in zweiter und, sofern das Zollinteresse den Betrag von 300 M. überschreitet, von dem verwaltungsrechtlichen Senat des Reichstarifamtes in dritter Instanz entschieden.“

Abs. 3: „Beschwerden in anderen Zollstreitigkeiten, welche sich auf unbedingte Rechtsansprüche der Zollpflichtigen gründen, werden im Verwaltungsrechtswege in erster Instanz von den mit drei Mitgliedern zu besetzenden verwaltungsrechtlichen Senaten der Direktivbehörden, in zweiter von den mit fünf Mitgliedern zu besetzenden Senaten der Landesfinanzbehörden entschieden. Überschreitet das Zollinteresse den Betrag von 300 M. oder weist der Revisionsführer nach, dass die Streitsache über den Umfang des Direktivbezirkes hinaus von Bedeutung ist, so steht gegen den Ausspruch der zweiten Instanz noch die Revision an den mit sieben Mitgliedern zu besetzenden Zoll- und Steuersenat des Reichsgerichtes offen.

Von den Senatsmitgliedern muss die Mehrheit die Befähigung zum Richteramte besitzen."

Abs. 4: „Beschwerden in Streitigkeiten, welche die Gewährung der in das Ermessen der Zollbehörden gestellten Begünstigungen betreffen, werden im Verwaltungswege von den Direktivbehörden in erster, von den Landesfinanzbehörden in zweiter und letzter Instanz entschieden."

Abs. 5: „Ueber die Kostenfrage ist in sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Reichszivilprozessordnung zu entscheiden."

Die vorstehende Neufassung des § 12 des V.Z.G. würde keine ausdrückliche Aenderung des Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und des Art. 36 Abs. 1 der R.V. bedingen, da diese Bestimmungen automatisch durch den Erlass des neuen Zollgesetzes eine entsprechende Einschränkung erfahren würden: Die Aenderung müsste daher unter Beachtung der Vorschriften des § 78 der R.V. geschehen.

§ 15 des V.Z.G. wäre gemäss des in § 10 Ziff. 2 und § 12 letzter Satz gegenwärtiger Abhandlung Erörterten durch folgenden Beisatz zu ergänzen:

„Nachforderungen von Zollgefällen wegen nachträglicher anderweiter Tarifierung der Ware sind ausgeschlossen, wenn der Zollpflichtige nachweist, dass er im guten Glauben auf Grund der ursprüng-

lichen Tarifierung die Ware bereits kalkuliert und abgesetzt hat."

Endlich wäre dem § 2 des Z.T.G. noch ein zweiter Absatz beizufügen, welcher zu lauten hätte:

„Gegen diese Auskunft ist Beschwerde an das Reichstarifamt zulässig, welches endgültig entscheidet."